

Alß die Nothwendigkeit und die gegenwärtige Zeiten erfodern/ daß so woll in das Königl Magazin zum Unterhalt der Garnison als auch an andere hiesiger Stadt Einwohner ... etwas an Korn und Mehl ... abgeliefert werde ... : [Wismar den 30 Marty, 1716.]

[Wismar], [1716]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1797086219>

Druck Freier  Zugang



3 Verhandlungen des Widmarcken
Raths ltr. Bezeichnung v. Plath.

1716.

Mklbg. f

IV 5850.

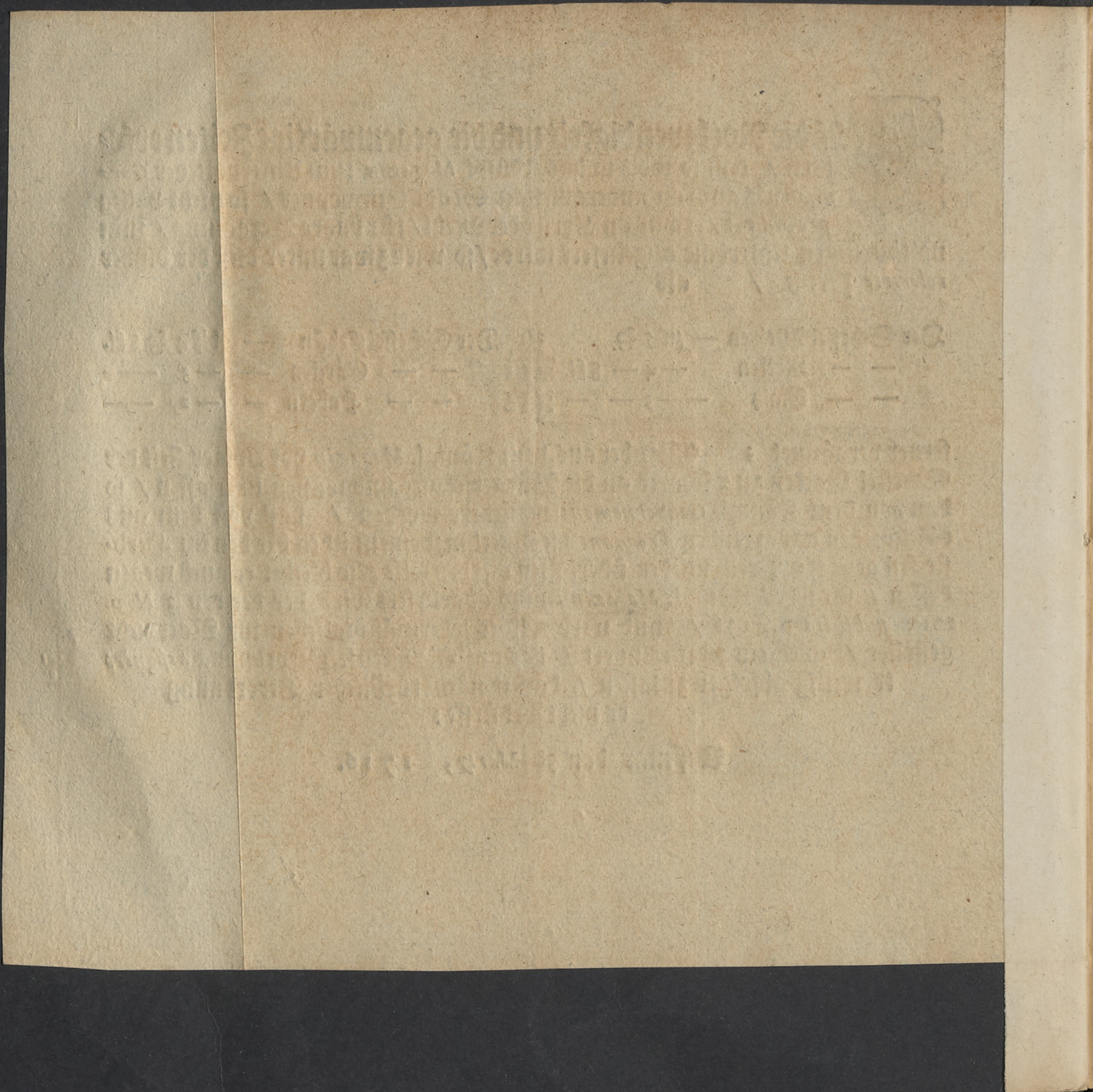
Math. f. IV
5850

Als die Nothwendigkeit und die gegenwärtige Zeiten erfordern / daß so wohl in das Königl. Magazin zum Unterhalt der Garnison als auch an andere hiesiger Stadt Einwohner / so nicht völlig providiret / etwas an Korn oder Mehl / für baare Bezahlung / zum nothdürfftigen Unterhalt abgeliefert werde / so wird zwar unter diese der bisher tolerirte Preiß / als

Der Scheffel Weizen	— zu 5 R	W	Der Scheffel Erbsen	— biß 4 R 8 fl.
— — Roggen	— 4 — 8 fl.	H	— — Gärsten	— 3 —
— — Malz	— 3 —	W	— — Habern	— 2 —

ferner verordnet ; Wie aber aus dem Königl. Magazin vor einiger Zeit der Scheffel Roggen zu 3 Mark an die Bürgerichafft und sonsten überlassen / so dan von dem Königl. Gouvernement versichert worden / daß von dem aus Schweden erwartenden Proviant die Nothdurfft einem jeden für den im Herbst fest gesetzten Preiß wieder überlassen werden solle / so bleibet es auch wegen dessen / so an das Königl. Magazin anstoß abgeliefert wird / bey der den 13 Nov. 1715, publicirten Taxt / und wird solches jedermännlichen zur Nachricht gestellet / auch ein jeder erinnert / das auf Obrigkeitl. Verordnung assignirte willig abfolgen zulassen / damit nochdrücklicher Verordnung es nicht bedürffe :

Wismar den 30 Martz, 1716.





3

Auß die Nothwendigkeit und die gegenwärtige Zeiten erfor-
 dern / daß so wohl in das Königl. Magazin zum Unterhalt der Gara-
 nison als auch an andere hiesiger Stadt Einwohner / so nicht völlig
 providiret / etwas an Korn oder Mehl / für baare Bezahlung / zum
 nothdürftigen Unterhalt abgeliefert werde / so wird zwar unter diese der bißher
 tolerirte Preiß / als

Der Scheffel Weizen — zu 5 R	Der Scheffel Erbsen — biß 4 R 8 fl.
— — — — — 4 — 8 fl.	— — — — — 3 — —
— — — — — 3 — —	— — — — — 2 — —

ferner verordnet ; Wie aber aus dem Königl. Magazin vor einiger Zeit der
 Scheffel Mehl zu 3 Mark an die Bürgerschaft und sonsten überlassen / so
 dan von dem Königl. Gouvernement versichert worden / daß von dem aus
 Schweden erwartenden Proviant die Nothdurft einem jeden für den im Herb-
 ste fest gesetzten Preiß wieder überlassen werden solle / so bleibet es auch wegen
 dessen / so an das Königl. Magazin anhero abgeliefert wird / bey der den 13. Nov.
 1715, publicirten Taxt / und wird solches jedermännlichen zur Nachricht
 gestellet / auch ein jeder erinnert / das auf Obrigkeitl. Verordnung assignir-
 te willig abfolgen zulassen / damit nochdrücklicher Verordnung
 es nicht bedürffe :

Wismar den 30. May, 1716.